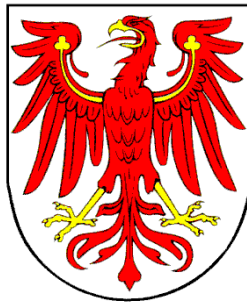


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 44/22

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Kanzlei P. & Partner
Rechtsanwalt

wegen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom
26. Oktober 2022 (OVG 2 N 80/20)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Januar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Ablehnung der Zulassung der Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil durch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. In der Sache geht es um einen Bauvorbescheid, mit dem die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit eines Bauvorhabens auf dem Grundstück des Beschwerdeführers festgestellt wurde.

I.

- 2 Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines Grundstücks im E-weg 47 in W. (H.). Das Grundstück besteht aus zwei Flurstücken (Flurstücke 209 und 210 der Flur 11), die jeweils nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen. Auf dem Flurstück 210 befindet sich in 30 m Entfernung vom E-weg ein älterer Schuppen; das Flurstück 209 ist im rückwärtigen Bereich mit einem Wochenendhaus bebaut.
- 3 Im August 2017 beantragte der Beschwerdeführer bei dem Landkreis Potsdam-Mittelmark als unterer Bauaufsichtsbehörde (im Folgenden: Landkreis) die Erteilung eines Vorbescheids zur Bebauung der Flurstücke 209 und 210. Diesen Antrag, zu dem die Stadt W. (H.) (im Folgenden: Gemeinde) ihr Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt hatte, lehnte der Landkreis mit Bescheid vom 14. März 2018 ab. Die geplante Errichtung eines freistehenden zweigeschossigen Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten (ca. 12,00 m x 26,00 m) sei bauplanungsrechtlich unzulässig. Das Grundstück liege im Außenbereich; der Bebauungszusammenhang reiße mit der Wohnbebauung auf dem Flurstück 211 ab. Das Vorhaben könne nicht zugelassen werden, weil öffentliche Belange beeinträchtigt würden. Es sei zu befürchten, dass das Vorhaben zur Entstehung oder Erweiterung einer Splittersiedlung führe. Zudem stünden dem Bauvorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg.
- 4 Die gegen den Bescheid vom 14. März 2018 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Potsdam mit am 23. Juli 2020 zugestelltem Urteil (VG 4 K 2416/18) ab. Die Ablehnung des beantragten Bauvorbescheides sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Landkreis sei zu Recht davon ausgegangen, dass ein Außenbereichsvorhaben vorliege, dessen planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 35 BauGB beurteile. Die Flurstücke des Beschwerdeführers seien - entgegen seinem Vorbringen - nicht mehr Bestandteil eines Bebauungszusammenhanges im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Ein Bebauungszusammenhang i. S. v. § 34 Abs. 1 BauGB setze nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine tatsächlich aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bebauung voraus. Unter den Begriff der Bebauung fielen dabei nur Anlagen, die optisch wahrnehmbar und nach Art und Gewicht geeignet seien, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten städtebaulichen Charakter zu prägen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählten hierzu grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienten. Auch wenn der Bebauungszusammenhang in aller Regel am letzten Baukörper ende, könnten es örtliche Besonderheiten rechtfertigen, ihm bis zu einem Gelände Hindernis, einer Erhebung oder einem Einschnitt (Damm, Böschung, Fluss o. ä.) noch ein oder mehrere Grundstücke zuzuordnen, die unbebaut seien oder trotz des Vorhandenseins von Baulichkeiten sonst nicht zur Prägung der Siedlungsstruktur beitragen. Maßgeblich sei, wie weit eine aufeinander folgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsanschauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittele und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang angehöre. Dies sei nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben zu entscheiden, sondern erfordere eine umfassende Wertung und Bewertung der konkreten Gegebenheiten. Nach diesen Maßgaben sei auf der Grundlage der vorliegenden Lichtbilder und der im Rahmen der Ortsbesichtigung getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass der Bebauungszusammenhang für die südlich vom E-weg belegenen Flächen mit der letzten dort vorhandenen Wohnbebauung auf dem Flurstück 211 ende. Von dieser und den weiteren nach Osten anschließenden Flächen unterscheide sich das Grundstück des Klägers deutlich, nicht zuletzt durch den dichten Baumbewuchs. Die baulichen Anlagen auf dem Grundstück (Schuppen, Wochenendhaus) würden nicht zu Dauerwohnzwecken genutzt, sondern zu Freizeit- und Erholungszwecken; damit entsprächen sie der Nutzung des nach Westen nachfolgenden Flurstücks 207. Die genannten Bauten seien ihrer Grundfläche nach auch nicht so groß, dass sie der östlich gelegenen Wohnbebauung zugerechnet werden könnten. Auch erfolge keine Verklammerung zu der auf der Nordseite des E-wegs gelegenen dichten Reihenhausbauung, zumal diese gänzlich andersartig strukturiert sei als die eher weitläufig aneinander angrenzende

Wohnbebauung auf der Südseite der Straße. Dem E-weg komme angesichts seiner nur geringen Ausbaubreite und seiner Verkehrsführung als Einbahnstraße im fraglichen Bereich keine verbindende, sondern eine trennende Funktion zu. Eine topographische Besonderheit, die eine Ausweitung des Bebauungszusammenhangs bewirken könne, sei nicht ersichtlich. Die Zuwegung zu dem südlich des streitbefangenen Grundstücks gelegenen Friedhof sei dafür zu schmal; die zu beiden Seiten dieses Stichwegs gelegenen Flurstücke seien zudem unbebaut und dienten erkennbar ausschließlich der gartenbaulichen Nutzung. Der Friedhof selbst sei - auch angesichts des dort stehenden sowjetischen Denkmals - offensichtlich nicht geeignet, einen Bebauungszusammenhang zu begründen. Das danach im Außenbereich situierte Vorhaben des Beschwerdeführers sei bauplanungsrechtlich unzulässig, da es eine Zersiedelung des Außenbereichs befürchten lasse (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB). Dass der Flächennutzungsplan die Flurstücke des Beschwerdeführers als „Wohnbaufläche mit landwirtschaftlicher Prägung“ ausweise, begründe kein anderes Ergebnis. Der Flächennutzungsplan treffe Aussagen über allgemeine planerische Vorstellungen der Gemeinde, schaffe selbst aber kein Baurecht. Auf die Stellungnahmen der Gemeinde und des Gutachterausschusses könne der Beschwerdeführer sein Klagebegehren ebenfalls nicht stützen, da die Befugnis zur planungsrechtlichen Letztbeurteilung beim Landkreis liege.

- 5 Mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 lehnte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ab. Der Beschwerdeführer habe nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dargelegt, dass ein Zulassungsgrund im Sinne von § 124 Abs. 2 VwGO vorliege. Seinem Vorbringen ließen sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hinsichtlich der darin vorgenommenen Zuordnung der streitbefangenen Flurstücke zum Außenbereich nicht entnehmen. Den rechtlichen Ansatz des Verwaltungsgerichts zur Bestimmung eines Bebauungszusammenhangs habe der Beschwerdeführer nicht angegriffen. Soweit das Verwaltungsgericht anhand dieses rechtlichen Ansatzes zu der Einschätzung gelangt sei, dass der Bebauungszusammenhang für die südlich des E-wegs gelegenen Flächen mit der letzten dort vorhandenen Wohnbebauung auf dem Flurstück 211 ende, griffen die hiergegen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwände nicht durch. Dies betreffe zunächst den Einwand, die Unterschiede zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken seien offensichtlich und ein dichter Baumbewuchs insoweit kein taug-

liches Kriterium für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. Eine substantiierte Begründung für die Annahme, dass das Verwaltungsgericht den dichten Bewuchs nicht habe berücksichtigen dürfen, fehle. Fehl gehe die Annahme, einem Bauherrn könne nicht entgegengehalten werden, dass die Umsetzung der von ihm geplanten Bebauung noch ausstehe. Der Beschwerdeführer übersehe, dass für die bewertende Beurteilung allein auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abzustellen sei. Da es somit nur auf die aktuell vorhandene Bebauung ankomme, verfange auch der Einwand nicht, Schuppen und Wochenendhaus vermittelten den Eindruck eines ehemals bebauten Grundstücks. Der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die genannten baulichen Anlagen schon aufgrund ihrer geringen Grundfläche keinen Bebauungszusammenhang mit der östlich angrenzenden Wohnbebauung vermitteln könnten, sei der Beschwerdeführer nicht erfolgreich entgegengetreten. Der Verweis auf den geringen Abstand des Schuppens zum Wohnhaus auf dem Flurstück 211 genüge hierfür nicht. Die Annahme des Gerichts, dass Schuppen und Wochenendhaus - ebenso wie das Flurstück 207 - Freizeit- und Erholungszwecken dienen, habe der Beschwerdeführer nicht substantiiert bestritten. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, die Brandwand des nahe der Grundstücksgrenze stehenden Wohnhauses auf dem Flurstück 211 lasse auf einen beabsichtigten Ausbau schließen, übersehe er erneut, dass es allein auf diejenige Bebauung ankomme, die aktuell tatsächlich vorhanden sei. Soweit das Verwaltungsgericht eine Verklammerung der Flurstücke des Beschwerdeführers mit der auf der Nordseite des E-wegs vorhandenen Wohnbebauung abgelehnt habe, fehle es ebenfalls an einem substantiierten Gegenvorbringen, das relevante Zweifel begründen könnte. Soweit der Beschwerdeführer rüge, das Verwaltungsgericht habe nicht auf die andersartige Strukturiertheit dieser Bebauung (Reihenhauskörper) abstellen dürfen, sei sein Vorbringen widersprüchlich, denn er habe die Bedeutung der Bebauungsdichte hervorgehoben und damit selbst auf Strukturunterschiede abgestellt. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts wende, dem E-weg komme wegen seiner geringen Ausbaubreite und seiner Verkehrsführung als Einbahnstraße trennende Funktion zu, erkenne er, dass nach der obergerichtlichen Rechtsprechung auch eine schmale Straße trennende Wirkung haben könne. Aus welchen Gründen dies vorliegend nicht der Fall sein solle, zeige der Beschwerdeführer nicht substantiiert auf, sondern stelle der Auffassung des Verwaltungsgerichts lediglich seine abweichende Ansicht gegenüber. Gleiches gelte, soweit der Beschwerdeführer geltend mache, dass sich die Erscheinungsform der Landschaft - entgegen der Auffassung

des Verwaltungsgerichts - erst ab dem Stichweg zum Friedhof ändere, der damit eine topographische Besonderheit darstelle. Mit den Feststellungen des Verwaltungsgerichts zur fehlenden Bebauung der umliegenden Flurstücke setze sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Soweit der Beschwerdeführer dem Friedhof die Funktion einer „südlichen Klammer“ zuschreibe, der seine Flurstücke in den Bebauungszusammenhang mit der nördlich des E-wegs vorhandenen Wohnbebauung „hineindrücke“, greife auch dies nicht durch, denn das Verwaltungsgericht habe seine Einschätzung auf weitere Umstände gestützt, denen eine trennende Funktion zukomme (Straße, unterschiedliche Bebauungsstruktur), und die der Beschwerdeführer nicht erfolgreich angegriffen habe. Dass nach den tatsächlichen Gegebenheiten von einer Baulücke auszugehen sei, habe der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt. Das Bezugnehmen auf rechtliche Ansätze in der herangezogenen Rechtsprechung reiche dafür ebenso wenig wie das schlichte Behaupten einer Baulücke. Ernsthafte Zweifel würden schließlich auch nicht durch den Verweis auf die Stellungnahme der Gemeinde begründet, zumal das Verwaltungsgericht zutreffend auf die planungsrechtliche Letztverantwortung des Landkreises hingewiesen habe.

II.

- 6 Der Beschwerdeführer hat am 27. Dezember 2022 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Oktober 2022 erhoben.
- 7 Das Oberverwaltungsgericht habe in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise den Zugang zur Berufungsinstanz erschwert und damit den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz und Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung hoheitlicher Maßnahmen aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1, Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) in Verbindung mit der Rechtsweggarantie aus Art. 6 Abs. 1 LV verletzt. Zwar folge aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes kein Anspruch auf die Errichtung eines Instanzenzuges. Nachdem der Gesetzgeber diesen aber geschaffen habe, dürfe der Zugang nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden. Die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Zulassung der Berufung im Verwaltungsprozess durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg werde diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht.

- 8 Das Oberverwaltungsgericht habe die Anforderungen an den Vortrag des Klägers zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO weit überspannt. Dies ergebe sich bereits aus der langen Verfahrensdauer (zwei Jahre und ein Monat), die die gesetzgeberische Intention einer Verfahrensbeschleunigung ad absurdum führe. Der Umfang des Beschlusses zeige außerdem, dass eine Argumentation in inhaltlicher Tiefe erforderlich gewesen sei. Eine so umfangreiche Argumentation werde dem Charakter des Zulassungsverfahrens nicht gerecht und verwerfe unzulässig den Zugang sowohl zur nächsten Instanz als auch eine etwaige Revision zum Bundesverwaltungsgericht.
- 9 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel liege nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt werde. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg habe in dem angefochtenen Beschluss einen hiervon abweichenden Prüfungsmaßstab angelegt, der im Prozessrecht keine Stütze finde; hierdurch habe es das Recht des Klägers auf Zugang zur zweiten Instanz verletzt.
- 10 Dies betreffe zunächst den Einwand des Beschwerdeführers, dass das vom Verwaltungsgericht herangezogene Kriterium des dichten Baumbewuchses wegen der ohnehin deutlichen Unterschiede zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken nicht geeignet sei, um Innen- und Außenbereich voneinander abzugrenzen. Damit habe der Beschwerdeführer schlüssige Gegenargumente gegen einen tragenden Rechtssatz des Urteils der ersten Instanz vorgebracht. Dies sei ausreichend, um ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung zu wecken. Mit seiner Beurteilung, der Beschwerdeführer habe sein Vorbringen nicht hinreichend substantiiert, habe das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Anforderungen an den Zulassungsgrund überspannt. Die Frage, ob es sich um Innen- oder Außenbereich handele, sei im Berufungsverfahren zu klären.
- 11 Auch bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers zu den Bauten auf seinem Grundstück sei das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg von einem unrichtigen Prüfmaßstab ausgegangen. Durch Verweis auf den geringen Abstand des Schuppens zum Wohnhaus auf dem Flurstück 211 und die von dem unbebauten Wiesengrundstück (Flurstück 207) deutlich abweichende Nutzung des Wochenendhauses habe der Beschwerdeführer konkret vorgetragen, weshalb die genannten

Bauten nach der Verkehrsanschauung der westlich (*gemeint ist offenbar: östlich*) angrenzenden Wohnbebauung zuzurechnen seien. Ob dies tatsächlich der Fall sei, sei allein im Berufungsverfahren zu klären. Dem Beschwerdeführer müsse ermöglicht werden, dort ausführlicher vorzutragen und entsprechende Beweisanträge zu stellen.

- 12 Gleiches gelte hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers zu der seinem Grundstück zugewandten Brandwand des Wohngebäudes auf dem Flurstück 211. Insoweit sei im Berufungsverfahren zu klären, ob eine Brandwand im Zusammenhang mit der Verkehrsanschauung im Hinblick auf den Bebauungszusammenhang den Eindruck vermittele, dass das neben der Brandwand gelegene Grundstück noch zum Innenbereich gehöre. Dem Berufungsverfahren bleibe auch vorbehalten, dass der Beschwerdeführer hierzu nähere Ausführungen mache und Beweisanträge stelle.
- 13 Zur Frage einer möglichen Verklammerung seines Grundstücks zu der auf der Nordseite des E-wegs gelegenen Wohnbebauung habe der Beschwerdeführer plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass es - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - für die Abgrenzung nicht auf die Struktur der Bebauung ankomme, sondern auf deren Dichte. Soweit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hierzu ausgeführt habe, der Beschwerdeführer habe eine fehlende Relevanz der Strukturiertheit für die Abgrenzung nicht aufgezeigt, zumal er dieses Kriterium selbst herangezogen habe, habe es wiederum den Zweck des Zulassungsverfahrens verkannt und die Anforderungen an den Vortrag hierzu deutlich überspannt.
- 14 Mit seinen Einwänden, die der Beschwerdeführer gegen die Annahme einer trennenden Wirkung des E-wegs vorgebracht habe, habe er eine tragende Feststellung aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts angefochten und somit dargelegt, dass Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden. Mehr sei für einen Antrag auf Zulassung nicht erforderlich; ein Beweisantrag sei dem Berufungsverfahren vorbehalten. Für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung i. S. d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genüge es, wenn der Beschwerdeführer seine abweichende Ansicht der Würdigung des Verwaltungsgerichts gegenüberstelle und diese nachvollziehbar plausibel begründe. Welche Auffassung zutreffend sei, sei der Prüfung im Berufungsverfahren vorbehalten.
- 15 Soweit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg moniert habe, der Beschwerdeführer hätte seine abweichende Auffassung, dass sich die Erscheinungsform der Landschaft erst ab dem Flurstück 206 maßgeblich ändere, durch Unterla-

gen untermauern müssen, zeuge auch dies von deutlich überspannten Anforderungen an den Zulassungsantrag. Das Oberverwaltungsgericht verkenne erneut, dass der Beschwerdeführer lediglich ernstliche Zweifel darzulegen habe. Es sei nicht Sinn und Zweck des Zulassungsverfahrens, Beweisanträge zu stellen oder „neues Material“ vorzulegen. Beides sei dem Berufungsverfahren vorbehalten.

- 16 Ein den Zugang zur zweiten Instanz übermäßig verengender Prüfungsmaßstab zeige sich schließlich auch darin, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Bezugnahme des Beschwerdeführers auf Ansätze der von ihm herangezogenen Rechtsprechung als unzureichend gewertet habe.

B.

- 17 Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

I.

- 18 1. Die Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 6 Abs. 2, Art. 113 Nr. 4 LV, §§ 12 Nr. 4, 45 ff. Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) zulässig. Der Beschwerdeführer macht geltend, durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Oktober 2022 in seinem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt zu sein.
- 19 Art. 6 Abs. 1 LV verbürgt den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes kann daneben bzw. ergänzend auch aus dem Rechtsstaatsgebot aus Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 5 LV i. V. m. mit Art. 10 LV abgeleitet werden (vgl. Beschlüsse vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 32, vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 186/17 -, und vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 33/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 20 2. Der Rechtsweg zu den Fachgerichten ist ausgeschöpft (§ 45 Abs. 2 VerfGGBbg). Gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gibt es kein Rechtsmittel (vgl. §§ 124a Abs. 5 Satz 1, 152 Abs. 1 VwGO).
- 21 Der Beschwerdeführer war nicht gehalten, gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Anhörungsrüge gem. § 152a VwGO einzulegen. Ein Gehörsverstoß wird von ihm weder ausdrücklich noch der Sache nach geltend

gemacht, die Verfassungsbeschwerde hat vielmehr ausschließlich die Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz zum Gegenstand (vgl. Beschluss vom 18. März 2010 - VfGBbg 46/09 -, vom 24. März 2017 - VfGBbg 48/16 - und vom 20. Juli 2018 - VfGBbg 186/17 -, www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

- 22 3. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht entgegen, dass sich der Beschwerdeführer gegen eine fachgerichtliche Entscheidung wendet, die in einem sowohl in materieller (durch das Baugesetzbuch) als auch in prozessualer Hinsicht (durch die Verwaltungsgerichtsordnung) bundesrechtlich geregelten Verfahren ergangen ist. Die insoweit geltenden Voraussetzungen liegen vor, da die Handhabung des (Bundes-)Verfahrensrechts in der angegriffenen Entscheidung eine Kontrolle am Maßstab der Landesverfassung zulässt und sich das - bei sachgerechter Auslegung - als verletzt gerügte Landesgrundrecht (Art. 6 Abs. 1 LV) mit der entsprechenden Rechtslage nach dem Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) deckt (vgl. Beschlüsse vom 28. April 1999 - VfGBbg 8/99 -, vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 19, und vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 14, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).
- 23 4. Keiner Entscheidung bedarf, ob das - sich in weiten Teilen auf eine Wiederholung des Antrags auf Zulassung der Berufung beschränkende - Vorbringen des Beschwerdeführers im Übrigen den Begründungsanforderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg genügt. Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls unbegründet.

II.

- 24 Die Verfassungsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.
- 25 Das Grundrecht des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 LV bzw. aus Art. 2 Abs. 1, Art. 5 LV i. V. m. Art. 10 LV ist durch die Nichtzulassungsentscheidung des Obergerichtes Berlin-Brandenburg nicht verletzt.
- 26 1. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes gewährleistet nicht nur den Zugang zu den Gerichten sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter aufgrund einer grundsätzlich umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Streitgegenstands. Sie beeinflusst vielmehr auch die Auslegung und Anwendung derjenigen

gesetzlichen Bestimmungen, die für die Eröffnung des Rechtszugs und die Beschreibung eines Instanzenzugs von Bedeutung sind (Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 17 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 13. April 2023 - 1 BvR 667/22 -, Rn. 15, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Zwar begründet die Garantie effektiven Rechtsschutzes dabei keinen Anspruch auf die Eröffnung eines Instanzenzugs; die Entscheidung über den Umfang des Rechtsmittelzugs bleibt vielmehr dem Gesetzgeber überlassen (vgl. z. B. Beschluss vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 84/19 -, Rn. 65 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Hat der Gesetzgeber jedoch mehrere Instanzen geschaffen, darf der Zugang zu ihnen durch die Gerichte nicht ineffektiv gemacht werden. Wenn das Prozessrecht - wie hier die §§ 124, 124a VwGO - den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gibt, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, dürfen die Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe nicht derart erschwert werden, dass diese Möglichkeit für den Rechtsmittelführer leerläuft. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO als auch für die Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO selbst. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar ist danach eine Auslegung und Anwendung der §§ 124, 124a VwGO, die den Zugang zur nächsten Instanz von Voraussetzungen abhängig macht, die unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer Weise erschweren, die aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen ist (Beschluss vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 33, vgl. auch Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 17, vom 30. November 2018 - VfGBbg 46/17 -, vom 18. Oktober 2019 - VfGBbg 36/18 -, und vom 23. Oktober 2020 - VfGBbg 84/19 -, Rn. 65, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG, Beschluss vom 18. März 2022 - 2 BvR 1232/20 -, Rn. 22, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 27 Der Beschwerdeführer hat seinen Antrag auf Berufungszulassung vorliegend allein damit begründet, dass gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestünden. Dieser Zulassungsgrund ist verfassungsrechtlich dahingehend konkretisiert worden, dass die Berufung bereits dann zuzulassen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 18, vom 19. Juni 2013 - VfGBbg 23/13 -, und vom 28. April

1999 - VfGBbg 8/99 -; <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; vgl. auch BVerfG, Beschlüsse vom 7. Oktober 2020 - 2 BvR 2426/17 -, Rn. 34, vom 18. Juni 2019 - 1 BvR 587/17 -, Rn. 32, vom 16. Januar 2017 - 2 BvR 2615/14 -, Rn. 19, und vom 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, Rn. 17; <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 28 2. Gemessen hieran hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Zugang zur Berufung nicht unzumutbar erschwert. Seine Entscheidung, die Berufung des Beschwerdeführers nicht zuzulassen, verletzt nicht dessen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz.
- 29 2.1 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergibt sich eine unzulässige Verkürzung des Zugangs zur Berufung nicht bereits daraus, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erst nach mehr als zwei Jahren über seinen Antrag entschieden und in seinem Beschluss umfangreich argumentiert hat. Zwar geht das Bundesverfassungsgericht von überspannten Darlegungsanforderungen aus, wenn das Gericht zur Ablehnung der Zulassung in einer sachlichen Tiefe argumentiert oder argumentieren müsste, die dem eigentlichen Rechtsmittelverfahren vorbehalten ist (BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2019 - 1 BvR 587/17 -, Rn. 30, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Hieraus folgt aber nicht, dass ein umfangreich begründeter Beschluss stets auf eine unzulässige Vorverlagerung der Prüfung schließen lässt. Vielmehr bleibt es bei dem Erfordernis eines schlüssigen Vorbringens, das geeignet ist, Zweifel an der angefochtenen Entscheidung aufzuzeigen. Der Umfang der angefochtenen Entscheidung allein liefert keinen Beleg für eine unzulässige Vorverlagerung der Prüfung auf das Berufungszulassungsverfahren. Vorliegend lassen die ausführlichen Gründe des angegriffenen Beschlusses lediglich erkennen, dass sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit der erstinstanzlichen Entscheidung und dem Vorbringen des Beschwerdeführers eingehend auseinandergesetzt hat. Dies erkennt auch der Beschwerdeführer an, der deshalb ausdrücklich keine Gehörsverletzung gerügt hat.
- 30 2.2 Dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das Vorliegen ernstlicher Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO verneint hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts - soweit das Verfassungsgericht zu ihrer Prüfung berufen ist - lässt eine fehlerhafte Auslegung oder

Rechtsanwendung dieses Zulassungsgrundes zum Nachteil des Beschwerdeführers nicht erkennen.

- 31 2.2.1 Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist, den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nach Art eines Rechtsmittelgerichts allgemein auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen (vgl. Beschluss vom 28. April 1999 - VfGBbg 8/99 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Das Verfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz zur Überprüfung der Fachgerichtsbarkeit und zur letztinstanzlichen Klärung von Fragen der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts; vielmehr ist es in seiner Prüfungskompetenz darauf beschränkt, die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts zu korrigieren (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 19, vom 17. Februar 2023 - VfGBbg 2/21 -, Rn. 44, und vom 17. September 2021 - VfGBbg 37/21 -, Rn. 12, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Diese Schwelle ist – außerhalb der stets zulässigen Willkürkontrolle – erst erreicht, wenn das Fachgericht Verfahrensgrundrechte verletzt oder bei der Tatbestandsfeststellung oder Auslegung des einfachen Rechts die Grundrechte und deren Ausstrahlungswirkung auf das gesamte Recht grundsätzlich verkannt hat und die Entscheidung auf dieser unrichtigen Auffassung von Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruht (st. Rspr., vgl. z. B. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 19, vom 17. Juni 2016 - VfGBbg 95/15 -, und vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 9/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; vgl. auch SächsVerfGH, Beschluss vom 25. April 2024 - Vf. 21-IV-23 -, Rn. 16, juris).
- 32 Auch für die §§ 124, 124a VwGO gilt, dass nicht jede fehlerhafte Anwendung oder Nichtbeachtung einer einfachgesetzlichen Verfahrensvorschrift zugleich eine Verfassungsverletzung darstellt. Bei der Handhabung des Zulassungsgrundes ernstlicher Zweifel ist die Schwelle zur Unvereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 LV vielmehr erst überschritten, wenn die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts wegen krasser Fehlerhaftigkeit aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen – mithin willkürlich – ist bzw. wenn sich aus dem Urteil oder dem Verfahrensverlauf Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich dem Gericht die Zulassung eines Rechtsmittels aufdrängen musste (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 13. April 2023 - 1 BvR 667/22 -, Rn. 16, und vom 3. November 1992 - 1 BvR 137/92 -, Rn. 9, 13, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; vgl. auch SächsVerfGH, Beschluss vom 25. April 2024 - Vf. 21-IV-23 -, Rn. 16, juris).

- 33 2.2.2 Gemessen hieran ist nicht ersichtlich, dass das Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung willkürlich abgelehnt hätte. Auch das Beschwerdevorbringen liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass der angegriffenen Entscheidung sachfremde Erwägungen zugrunde liegen.
- 34 Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in dem angegriffenen Beschluss unter eingehender Würdigung des Zulassungsvorbringens ausführlich dargelegt, warum dieses nicht durchgreift. Die an den Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu stellenden Anforderungen hat das Oberverwaltungsgericht dem verfassungsrechtlichen Maßstab entsprechend bestimmt. Dass sich dem Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung hätte aufdrängen müssen, ist nicht ersichtlich; seine Ausführungen sind nachvollziehbar und frei von Wertungswidersprüchen oder unsachlichen Erwägungen.
- 35 Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde wiederholt der Beschwerdeführer seine eigene einfachrechtliche Auffassung und Bewertung der Umstände, die von derjenigen des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts abweicht. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich dabei im Wesentlichen in der Behauptung, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Anforderungen an die Darlegung der Gründe für die Zulassung der Berufung weit überspannt habe. Ergänzend macht er geltend, dass es ihm möglich sein müsse, im Berufungsverfahren ergänzend vorzutragen und Beweisanträge zu stellen. Was Inhalt dieser ergänzenden Ausführungen und Anträge sein könnte, teilt er nicht mit. Eine schlüssige Gegenargumentation kann darin nicht gesehen werden. Dass die Ablehnung der Berufungszulassung mit der gegebenen Begründung rechtsfehlerhaft oder gar willkürlich, also unter keinem Gesichtspunkt rechtlich vertretbar, gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht dargetan, dass allein die Zulassung der Berufung frei von Willkür gewesen wäre (vgl. BayVerfGH, Beschluss vom 25. Mai 2021 - Vf. 38-VI-20 -, Rn. 42, juris).
- 36 2.2.3 Soweit der Beschwerdeführer meint, dass es für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung i. S. d. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genüge, wenn er seine abweichende Ansicht der Würdigung des Verwaltungsgerichts gegenüberstelle und diese nachvollziehbar plausibel begründe, geht dies fehl. Das Berufungszulassungsverfahren dient - entgegen seinem Vorbringen - nicht dazu, unterschiedliche Rechtsauffassungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Zugang zur Beru-

fungsinstanz ist vielmehr erst eröffnet, wenn substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufgezeigt werden, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, Rn. 19, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; im Anschluss hieran auch VerfGH Berlin, Beschluss vom 17. April 2024 - 30/22 -, Rn. 21, juris). Zwar sind ernstliche Zweifel nicht erst gegeben, wenn bei der im Zulassungsverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg, denn das Zulassungsverfahren hat nicht die Aufgabe, das Berufungsverfahren vorwegzunehmen (VerfGH Berlin, a. a. O., Rn. 21, juris). Aus diesem Grund wäre es auch unzulässig, die Prüfung, ob die vom Antragsteller geltend gemachte tatsächliche Umstände tatsächlich gegeben sind, ins Zulassungsverfahren vorzuverlagern und damit eine Beweisaufnahme zu umgehen (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, Rn. 19 m. w. N., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Ein Zulassungsgrund ist aber nur dargetan, wenn hiernach die Richtigkeit des Ergebnisses der Entscheidung Zweifeln unterliegt; schlüssige Gegenargumente, die lediglich die Begründung der angefochtenen Entscheidung oder nur einzelne Elemente dieser Begründung betreffen, sind hingegen nicht ausreichend, wenn das Ergebnis weiterhin Bestand hat (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 54/20 -, Rn. 18, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 37 2.2.4 Hiervon ausgehend ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Oberverwaltungsgericht die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung als unzureichend ansah.
- 38 Der rechtliche Ansatz des Verwaltungsgerichts zur Bestimmung eines Bebauungszusammenhangs hält sich im Rahmen der hierzu in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansichten und wurde im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht angegriffen. Auch hat er wesentliche tatsächliche Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht bestritten. Das gilt insbesondere für die Feststellung, dass nach dem Flurstück 211 in westlicher Richtung keine weitere Wohnbebauung vorhanden sei. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich bestätigt, dass der Schuppen und das Wochenendhaus auf seinem Grundstück nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt seien und hierdurch somit kein Bebauungszusammenhang vermittelt werden könne.

- 39 Die Einwände des Beschwerdeführers richten sich vielmehr zuvörderst gegen die Bewertung der tatsächlichen Gegebenheiten durch das Verwaltungsgericht Potsdam und dessen Würdigung, dass die Flurstücke 209 und 210 nicht mehr Teil eines Bebauungszusammenhangs i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB seien. Dabei beschränkt sich sein Zulassungsvorbringen in weiten Teilen darauf, „entgegen der Auffassung“ des Verwaltungsgerichts Potsdam an seinem eigenen Rechtsstandpunkt festzuhalten und der - ausführlichen und gründlichen - Bewertung des Verwaltungsgerichts die eigene, abweichende Rechtsauffassung entgegenzusetzen. Dies betrifft etwa das Vorbringen, die Bauten auf dem Grundstück des Beschwerdeführers vermitteln - trotz fehlender Wohnnutzung - ihrer Art und Lage nach den Eindruck eines Bebauungszusammenhangs. Weder erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der zufolge Baulichkeiten wie Wochenend- oder Gartenhäuser, die nur vorübergehend genutzt werden, regelmäßig keine maßstabsbildende, einen Bebauungszusammenhang herstellende Wirkung zukommt (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2015 - 4 C 5/14 -, Rn. 20 m. w. N., juris; vgl. auch VGH München, Urteil vom 10. April 2014 - 1 B 14.255 -, Rn. 18; juris), noch geht der Beschwerdeführer auf die Kriterien ein, die aus Sicht des Verwaltungsgerichts gegen den von ihm behaupteten Eindruck sprechen (geringe Grundfläche, Freizeit- und Erholungsnutzung). Weiter betrifft dies den - nicht näher begründeten - Einwand, eine andersartige Strukturiertheit der Wohnbebauung sei für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ohne Belang. Auch diesbezüglich fehlt eine Aufarbeitung der fachgerichtlichen Rechtsprechung, die eine unterschiedliche Baustruktur als mögliches Kriterium bei der Beurteilung der Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit benennt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. August 2020 - 2 D 27/19.NE -, Rn. 65, 73, juris; OVG Thüringen, Urteil vom 23. Mai 2012 - 7 F 34/09 -, Rn. 39, juris; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 28. August 2003 - 4 B 74/03 -, juris). Dass das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hierdurch Richtigkeitszweifel nicht begründet sieht, da es an einem hinreichend substantiierten Gegenvorbringen fehle, ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Beschluss vom 28. April 1999 - VfGBbg 8/99 -; <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Erst recht lässt dies keine Willkür erkennen.
- 40 Gleiches gilt für das Vorbringen des Beschwerdeführers zu topographischen Besonderheiten und zum Vorliegen einer Baulücke. Dieses erschöpft sich erneut in einer abweichenden Interpretation der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, ohne die vom Verwaltungsgericht hierzu getroffenen Feststellungen, etwa zur fehlenden

Wohnbebauung zu beiden Seiten des Stichwegs und auf den sich westlich anschließenden Flurstücken, anzugreifen. Konkrete tatsächliche oder rechtliche Umstände, zu denen die Auffassung des Verwaltungsgerichts in Widerspruch stünde, werden nicht benannt. Vor diesem Hintergrund kann es nicht als Ausweis überzogener Darlegungsanforderungen gewertet werden, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eine fehlende Substantiierung des Vorbringens durch Vorlage entsprechenden Materials gerügt hat, zumal das Oberverwaltungsgericht die in der Akte vorliegenden Lichtbilder summarisch geprüft und festgestellt hat, dass diese die Würdigung des Verwaltungsgerichts stützen würden.

- 41 Soweit der Beschwerdeführer meint, das Oberverwaltungsgericht habe jedenfalls in der von ihm zitierten „Lückenrechtsprechung“ einen Zulassungsgrund erkennen müssen, ist ebenfalls keine Verletzung der Garantie effektiven Rechtsschutzes erkennbar. Das Oberverwaltungsgericht hat nachvollziehbar ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Baulücke nicht hinreichend dargelegt habe und es nicht ausreichend sei, eine solche unter Bezugnahme auf Rechtsprechung lediglich zu behaupten. Hiergegen ist nichts zu erinnern.
- 42 Der Einwand des Beschwerdeführers, ein nur etwa drei Meter breiter Weg lasse den Bebauungszusammenhang „keinesfalls“ abreißen, lässt eine Auseinandersetzung mit der fachgerichtlichen Rechtsprechung vermissen, wonach - gemessen an den Umständen - auch schmalen Wirtschaftswegen trennende Funktion zukommen kann (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 8. September 1983 - 4 B 159.83 -, Rn. 2, und vom 28. August 2003 - 4 B 74/03 -, Rn. 2; juris; vgl. auch HessVGH, Beschluss vom 8. Juni 1989 - 4 UE 1360/85 -, Rn. 34, juris; OVG Thüringen, Urteil vom 23. Mai 2012 - 7 F 34/09 -, Rn. 39, juris; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Aufl. 2015, Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Rz. 2721, 2729). Es lässt deshalb keine Willkür erkennen, dass das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Annahme des Verwaltungsgerichts, dem E-weg komme eine trennende Funktion zu, als vertretbar gewertet und ernstliche Zweifel an ihrer Richtigkeit verneint hat, zumal der Beschwerdeführer keine neuen Umstände benannt hat.
- 43 Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, der Friedhof bewirke eine Verklammerung seiner Flurstücke mit dem nördlich des E-wegs gelegenen Bebauungszusammenhang, hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die insoweit vom Verwal-

tungsgericht benannten trennenden Faktoren (Straße, andersartige Strukturiertheit der Bebauung) entgegengehalten, die der Beschwerdeführer nicht erfolgreich angegriffen habe. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz, dass es nicht ausreicht, lediglich einzelne Begründungselemente anzugreifen, wenn hierdurch das Ergebnis der Entscheidung - hier also das Fehlen eines Bebauungszusammenhangs mit der nördlichen Wohnbebauung - nicht in Frage gestellt wird.

- 44 Ein zwingender Zulassungsgrund ergibt sich auch nicht, soweit der Beschwerdeführer in seinem Zulassungsantrag auf den Eindruck einer vormals vorhandenen Wohnbebauung seiner Flurstücke oder - unter dem Stichwort „Brandwand“ - auf einen zukünftig beabsichtigten Ausbau abgestellt hat. Soweit das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg insoweit darauf hinweist, dass es für die wertende Betrachtung allein auf die aktuellen tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ankommt, entspricht dies der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 - 4 C 40.87 -, Rn. 22, juris) und lässt keine überspannten Anforderungen erkennen.
- 45 Zusammenfassend stellt die Annahme des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, mit der Begründung seines Zulassungsantrags einzelne, aber tragende Begründungselemente der erstinstanzlichen Entscheidung zu erschüttern und in Zweifel zu ziehen, keine Verletzung von dessen Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz dar.

C.

46 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll